



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am Sonntag, dem **27.09.2020** findet die Stichwahl des Landrates des Märkischen Kreises statt. Bei den Wahlen am 13.09.2020 hat kein Bewerber für das Amt des Landrates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Daher findet gemäß § 46 c Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 13.09.2020 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei den Bewerbern handelt es sich um
 - Voge, Marco, Landtagsabgeordneter, 58802 Balve, CDU
 - Schmidt, Volker, Dipl. Verwaltungswirt, 58511 Lüdenscheid, SPD.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wie bei der Wahl am 13.09.2020 ist die Gemeinde Herscheid in 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2020 bis 23.08.2020** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Es sind 3 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 27.09.2020 um 13.00 Uhr, in Herscheid, Rathaus, Konferenzraum 122 (Haus 1), Besprechungsraum 216 (Haus 2) und wHaus 3, 2. Obergeschoss, Plettenberger Straße 27, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahllokalen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sofern die Wahlbenachrichtigung noch vorliegt, sollte sie zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten für die Stichwahl nicht zu. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Landratswahl ist altweiß mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des **Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung** des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Herscheid mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid (www.herscheid.de) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **27.09.2020, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **26.09.2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 13.09.2020 einen Wahlschein auch für **die Stichwahl beantragt haben**, erhalten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen.

Der rote Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Herscheid, 17.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:
P l a t e – E r n s t